RÜCKANTWORT:
Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin
Fachdienst Bildung, Freizeit und Kultur
4.41 – Kulturabteilung
Herr Kollarz, Tel 02234/ 501-1439
Clangebäude, Hauptstr. 124-126,
Zugang über Dr.-Tusch-Straße, 2. Etage
50226 Frechen

Antrag auf Nutzung der (Mehrzweckhalle) Gerhard Berger Halle in Königsdorf Angaben zur Veranstaltung (vom Nutzer auszufüllen)	
Name des Nutzers/Vereins und Ansprechpartner:	
Anschrift des Veranstalters/Vereins:	
Telefon:	
Art der Veranstaltung:	
Veranstaltungsdatum:	
Veranstaltungsleiter, sofern nicht identisch mit Antragsteller (Name, Anschrift, Mobil- Tel.):	
Folgende Räumlichkeiten/Einrichtungen werden benötigt: ☐ **Mehrzweckhalle** ☐ **Geräteraum der Halle** ☐ **Clubraum** <u>In der Mehrzweckhalle gilt ein generelles Rauchverbot!</u> **Die Halle verfügt über eine hausinterne Brandmeldeanlage mit akustischem Warnton. Im Alarmfall ist die Halle zu räumen und die Feuerwehr zu verständigen!**	☐ **Bestuhlungsplan 1** (Tischbestuhlung mit 696 Sitzplätzen, Bühne) **Max. 696 Personen**) ☐ **Bestuhlungsplan 2** (Reihenbestuhlung mit 782 Sitzplätzen und Bühne) **max. 782 Personen)** ☐ **Bestuhlungsplan 3 Szenenfläche** (Reihenbestuhlung mit **max. 400 Sitzplätzen**) ☐ **Bestuhlungsplan 4** **Nutzung eines Hallendrittels, Trenn-vorhang unten, Tischbestuhlung** (288 Sitzplätze und Bühne, z.B. Bezirksschützenfest – **max. 288 Personen**) ☐ **Bestuhlungsplan 5** **Benutzerdefinierter Bestuhlungsplan** (Fachmesse**)**

Aufbautage		
Datum:	Beginn:	Ende:
Veranstaltungstage		
Datum:	Beginn:	Ende:

Abbautage		
Datum:	Beginn:	Ende:

Wird Eintrittsgeld genommen: (gering bis 5,--€)	☐ Ja ☐ Nein	**Falls ja, Höhe:**
Verkauf von alkoholischen Getränken:	☐ Ja ☐ Nein	**Falls ja, Erlaubnis beim FD 8.32 Abt. Ordnung und Verkehr beantragen!**
Nutzung der vorhandenen Bühnenelemente (16 Stk. á 1 m x 2 m, H 0,60 cm)	☐ Ja ☐ Nein	**Falls ja, Aufbau wie vieler:**
Aufbau einer eigenen Bühne:	☐ Ja ☐ Nein	**Bühnenfläche:**
Einsatz eigener Scheinwerfer:	☐ Ja ☐ Nein	**Falls ja, bitte Beschreibung Technik + Skizze beifügen.**
Einsatz eigener Tontechnik:	☐ Ja ☐ Nein	**Falls ja, bitte Beschreibung Technik + Skizze beifügen.**
Feuergefährliche Handlungen (Kerzen etc.):	☐ Ja ☐ Nein	**Falls ja, welche:**
Pyrotechnische Effekte:	☐ Ja: ☐ Nein	
Einsatz von Nebelmaschinen:	☐ Ja ☐ Nein	
Heizung (01.10. - 31.3. Heizperiode) *oder nach Beantragung:*	☐ Ja ☐ Nein	
Einsatz von Lasereinrichtungen:	☐ Ja ☐ Nein	
Bühnendekoration:	☐ Ja ☐ Nein **Entsprechende Nachweise der Schwerentflammbarkeit B 1 Qualität sind bei der Abnahme vorzuhalten!**	
Saaldekoration:	☐ Ja ☐ Nein **Entsprechende Nachweise der Schwerentflammbarkeit B 1 Qualität sind bei der Abnahme vorzuhalten!**	
Genaue Beschreibung der Veranstaltung: *(z.B. wechselndes Bühnenprogramm, Tanz, Party)*	Ggf. Programmablauf beifügen.	
Ordnerdienst vorhanden:	☐ Ja ☐ Nein	
Sanitätsdienst:	☐ Ja ☐ Nein	**Falls ja, durch:**
Veranstalterhaftpflichtversicherung Mit ausreichender Deckung besteht:	☐ Ja ☐ Nein	Es wird empfohlen für die Dauer der Nutzung Personen, Nutz- Sach- u. Vermögensschäden mit einer Deckungssumme in Höhe von **5 Mio. €** abzudecken.

Hinweise zu den Bestimmungen der SonderbauVO NW:
Die Stadt Frechen überträgt Betreiberpflichten des § 38 SonderBauVO NW auf die Veranstaltungsleitung im Nutzungsvertrag.
Die Betreiberin der Versammlungsstätte legt fest, ob eine „Gefährdungsbeurteilung“ und/ oder die Bestellung einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik (Nachweis über für die Wahrnehmung der

Aufgaben nach § 40 Sonderbau VO erforderlich ist oder die Aufgaben durch eine Sachkundige Aufsichtsperson (SAP) wahrgenommen werden kann.
Die Beauftragung zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung und die Bestellung der Fachkraft für Veranstaltungstechnik für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 40 Sonderbau VO ist Aufgabe des Veranstalters. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.
Eine zusätzliche Unterschrift des Veranstaltungsleiters wird erforderlich, wenn Veranstalter und Veranstaltungsleitung nicht personenidentisch sind.

	Gefährdungsbeurteilung aus Vorjahren liegt 4.41 vor, an den Gegebenheiten ändert sich für die jetzt beantragte Veranstaltung nichts.	**Ja, Datum der Gefährdungsbeurteilung**

Für die Veranstaltung wird als verantwortlicher Veranstaltungsleiter laut § 38 Sonderbau VO benannt:

Name:	
Anschrift:	
Tel.-Nr.:	

Für die Veranstaltung wird als Sachkundige Aufsichtsperson laut § 40 Sonderbau VO benannt:

Das Zertifikat über die Sachkundige Aufsichtsperson bitte dem Antrag beifügen.

Name:	
Anschrift:	
Tel.-Nr.:	

Mit Antrag werden nachfolgende Unterlagen zur Kenntnis genommen:

- Preisliste (Tarifübersicht) ab Seite 4
- Nutzungs- und Entgeltordnung (im Anhang)

Die
- Allgemeinen Geschäftsbedingungen für städt. Versammlungsstätten
- Sicherheitsbestimmungen / Bühnen- und Szenenordnung

sind Bestandteil des Vertrages und werden Ihnen auf Antrag zugesandt oder können im Internet unter www.stadt-frechen.de eingesehen bzw. ausgedruckt werden.

Ich bitte zu beachten, dass die Übergabe und Einweisung der Halle mit dem Hausmeister vor Ort, während der Dienstzeiten des Hausmeisters (Wochentag-Vormittag), stattfinden muss.

Wir messen dem Datenschutz große Bedeutung bei. Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten geschieht unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Durch Ihre Verwendung dieses Formulars stimmen Sie der Erfassung, Nutzung und Übertragung in unser Buchungssystem zu.

_____
Ort, Datum

_____ _____
Unterschrift des Veranstaltungsleiters Unterschrift Antragsteller/ Veranstalter

Tarifübersicht

für die Nutzung der Mehrzweckhallen in Habbelrath und Königsdorf, die Aula der Edith-Stein-Schule und das „Haus am Bahndamm“

I. Zuordnung von Veranstaltungen zu den einzelnen Tarifstufen

Veranstalter	**Art der Veranstaltung**		
	Veranstaltung mit gemeinnützigem Charakter ohne oder mit geringem Eintrittsgeld bis 5,00€ und ohne Verkaufsmöglichkeiten	Veranstaltung zur Unterstützung ehrenamtlicher Vereinsarbeit mit Eintrittsgeld über 5,--€ oder Verkaufsmöglichkeiten; Feste, Feiern, Karnevals-veranstaltungen	Veranstaltung mit gewerblichem Charakter
Frechener Vereine bzw. in Frechen tätige anerkannte Jugendverbände, gemeinnützige Organisationen, Parteien, Schulen, Verbände, öffentliche Einrichtungen	**A**	**B**	**C**
Gewerbliche Veranstalter, auswärtige gemeinnützige bzw. kulturelle Vereine	**B**	**D**	**D**

Tarifübersicht über die täglichen Nutzungsentgelte und Nebenkosten der Mehrzweckhalle Habbelrath

		Tarifstufe			
		A	**B**	**C**	**D**
I. Miete					
1.	Mehrzweckhalle mit Anbau, Küche und Theke	-	54,00 €	130,00 €	197,00 €
2.	Anbau mit kleiner Theke	-	28,00 €	54,00 €	79,00 €
II. Nebenkosten					
1.	Heizungskostenpauschale	60,00 €	60,00 €	60,00 €	60,00 €
2.	Strom-, Wasser- und Abfallentsorgungspauschale	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €
2 a	bei Großveranstaltungen ab 100 Personen zusätzliche Strom-, Wasser und Abfallentsorgungspauschale	25,00 €	25,00 €	25,00 €	25,00 €
2 b	mehrtägige Veranstaltungen Strom-, Wasser- und Abfallentsorgungspauschale	45,00 €	45,00 €	45,00 €	45,00 €
2 c	Bei Schützen-, Volksfesten, Karnevals- und gewerblichen Veranstaltungen können Sondervereinbarungen getroffen werden.				
3.	Telefonkosten werden mit 0,25 € je Einheit abgerechnet.				
4.	Für die Inanspruchnahme von zusätzlichem Schließdienst an Auf- bzw. Abbautagen wird ein Entgelt in Höhe von 23,00 € je angefangene Stunde erhoben.				
5.	Zusätzlich benötigte Auf- bzw. Abbautage sowie Brückentage können mit 50 % des Nutzungsentgelts berechnet werden.				

STADT FRECHEN

Nutzungs- und Entgeltordnung

für die Nutzung der Mehrzweckhallen Habbelrath und Königsdorf, der Aula der Edith-Stein-Schule und des „Haus am Bahndamm“ vom 13.07.2010

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Stadt Frechen betreibt die Mehrzweckhallen in Habbelrath und Königsdorf, die Aula der Edith-Stein-Schule und das „Haus am Bahndamm“ als öffentliche Einrichtungen gemäß § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Diese Einrichtungen stehen für kulturelle und sonstige Veranstaltungen zur Verfügung, soweit sie nicht für die Nutzung im Rahmen des Schul-, Breiten- und Vereinssports in Anspruch genommen werden.

(2) Die Nutzung erfolgt auf der Grundlage privatrechtlicher Nutzungsverträge, denen diese Nutzungs- und Entgeltordnung zugrunde zu legen ist. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.

§ 2
Zulassung von Veranstaltungen

(1) Jede Veranstaltung bedarf der schriftlichen Anmeldung und des Abschlusses eines Nutzungsvertrages. Die schriftliche Anmeldung muss mindestens vier Wochen vor dem Tag der Veranstaltung unter Angabe des Programms und der Nutzungsdauer bei der Stadt Frechen (Fachdienst „Bildung, Freizeit und Kultur“) erfolgen. Ist der Antragsteller eine juristische Person, so muss eine vertretungsberechtigte Person benannt werden, die für die Durchführung der Veranstaltung im Sinne der Sonderbauverordnung in der jeweils geltenden Fassung verantwortlich zeichnet. An diese Person wird der Nutzungsvertrag ausgehändigt. Die Stadt Frechen ist berechtigt, die Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses des Nutzers zu verlangen. Gleichfalls kann durch Einsichtnahme in das Vereinsregister die Vertretungsberechtigung nachgewiesen werden.

(2) Der Vertragsabschluss kann versagt werden, wenn die Räumlichkeit bereits vergeben ist, rückständiges Entgelt trotz Mahnung noch nicht bezahlt ist, oder wenn die Art der Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erwarten lässt. Die Zulassung kann darüber hinaus mit Nebenbestimmungen versehen werden. Eine Untervermietung an Dritte ist nicht gestattet.

(3) Der Nutzer verpflichtet sich, eine anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin der Stadt Frechen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Nutzer vor oder bei Abschluss des Nutzungsvertrags der Stadt Frechen genaue Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung mitzuteilen.

(5) Grundsätzlich erfolgt eine vorrangige Vermietung der Räumlichkeiten für Schul- und Sportveranstaltungen. Als Veranstalter werden zugelassen:

- anerkannte Frechener Vereine bzw. in Frechen tätige anerkannte Jugendverbände
- gemeinnützige Organisationen
- Parteien
- Schulen
- Verbände
- öffentliche Einrichtungen
- gewerbliche Veranstalter
- auswärtige gemeinnützige bzw. kulturelle Vereine

(6) Im „Haus am Bahndamm“ werden zusätzlich Privatpersonen zur Nutzung zugelassen, soweit die Art der Veranstaltung dies zulässt. Die Entscheidung, ob die Veranstaltung mit dem Nutzungszweck vereinbar ist, trifft die Stadt Frechen.

§ 3
Nutzungsdauer

(1) Das Nutzungsobjekt wird lediglich für den im Nutzungsvertrag vereinbarten Zeitraum zur Verfügung gestellt. Änderungen der Nutzungszeit haben gegebenenfalls Nachforderungen der Stadt Frechen zur Folge.

(2) Liegen die Auf- und Abbauzeiten außerhalb der Arbeitszeit der Hallenwarte/Hausmeister oder wird ein zusätzlicher Schließdienst benötigt, werden die hierdurch entstehenden Kosten dem Nutzer nach der in der Tarifübersicht festgelegten Pauschale in Rechnung gestellt. Auf- und Abbautage sowie Brückentage während der Nutzungsdauer können mit 50 % des Nutzungsentgelts berechnet werden.

§ 4
Nutzungsentgelte

1. Nutzungsentgelte und Nebenkosten

1.1 Für die Nutzung ist ein Entgelt entsprechend der als Anlage beigefügten Tarifübersicht zu zahlen.

1.2 Strom- und Wasserkosten sowie Abfallentsorgung

1.2.1
Die Strom- und Wasserkosten sowie die Kosten für die Abfallentsorgung sind im jeweiligen Nutzungsentgelt als Pauschale enthalten.

1.2.2
Bei Veranstaltungen ab 100 Personen oder über mehrere Tage kann eine höhere Pauschale berechnet werden.

1.2.3
Für Schützen- und Volksfeste, Karnevalsveranstaltungen und gewerbliche Veranstaltungen können Sondervereinbarungen getroffen werden.

1.3 Telefongebühren

Für die Benutzung der vorhandenen Fernsprecheinrichtungen wird pro Gesprächseinheit ein Entgelt von 0,25 € erhoben.

2. Fälligkeit für Nutzungsentgelte und Nebenkosten

Das Entgelt wird 14 Tage nach Vertragsabschluss fällig. Ist nach Ablauf dieser Frist kein Zahlungseingang festzustellen, kann die Stadt Frechen vom Vertrag zurücktreten. Die Hinterlegung einer Kaution kann gefordert werden. Diese wird nach Beendigung der Nutzung mit eventuellen Forderungen verrechnet sowie Überzahlungen erstattet.

§ 5
Rücktritt vom Vertrag

(1) Die Stadt Frechen ist berechtigt, vom Nutzungsvertrag fristlos zurückzutreten, wenn

a) das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht fristgerecht gezahlt wurde oder der Nutzer die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht einhält,
b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Frechen zu erwarten ist,
c) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen.

(2) Macht die Stadt Frechen von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, erwächst dem Nutzer hieraus kein Entschädigungsanspruch gegenüber der Stadt. Alle der Stadt bis dahin entstandenen Kosten sind vom Nutzer zu erstatten.

(3) Führt der Nutzer aus einem von der Stadt Frechen nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, ist dies der Stadt Frechen bis spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Veranstaltungstermin mitzuteilen. Nach dieser Frist ist der Nutzer verpflichtet, die Hälfte des in Betracht kommenden Grundentgeltes an die Stadt Frechen zu entrichten. Erlass oder Niederschlagung der Entgelte ist nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich.

(4) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, trägt jeder Vertragspartner die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst.

§ 6
Haftung

Die Nutzer haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7
Reinigung der Räumlichkeiten

Der Nutzer hat die Vor- und Endreinigung der ihm überlassenen Räumlichkeit, einschließlich Sanitäranlagen, zu übernehmen.

§ 8
Sonderbestimmungen

In Hallen mit sportlicher Nutzung dürfen keine Tierveranstaltungen stattfinden.

§ 9
Hausordnung

Die in der jeweiligen Einrichtung aushängende Hausordnung ist zu beachten und einzuhalten.

§ 10
Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

(1) Der Nutzer ist der Stadt Frechen gegenüber für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen, insbesondere der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, des Landesimmissionsschutzgesetzes und der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten verantwortlich.

(2) Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt der Nutzer nach Rücksprache mit der Stadt Frechen. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Nutzer.

§ 11
Inkrafttreten

Die vorstehende Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Mehrzweckhallen Habbelrath und Königsdorf, der Aula der Edith-Stein-Schule und des „Haus am Bahndamm“ tritt am 01.08.2010 in Kraft.